



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2025

Kleine Anfrage

Miriam Dahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.01.2025****Investitionsmöglichkeit in nachhaltige Aktien-ETFs für Kommunen****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Das von der Stadt Frankfurt am Main verwaltete Portfolio für den Hoheitsbereich in Form von Rücklagen (Versorgungsrücklage sowie Rückstellung Neuverbeamtungen) besteht derzeit zu 100 Prozent aus Rentenzertifikaten. Gemäß den Vorgaben des Landes Hessen können verfügbare Mittel unter anderem in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs mit einem Anteil von höchstens 30 Prozent Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, angelegt werden. Die Stadt Frankfurt am Main strebt bereits seit 2022 an, ihren Investmentansatz in geringem Umfang um nachhaltige „reine“ Aktien-ETFs ergänzen zu dürfen, um so das Portfolio stärker zu diversifizieren, ethisch korrekter zu gestalten und um langfristig bestenfalls auch die Rendite zu optimieren. Laut eines Presseberichts in der FNP vom 07.12.2024 ist dies den hessischen Kommunen derzeit allerdings so nicht erlaubt.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Neuregelung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRücklG, GVBl. 2018, 577) unterscheidet systematisch zwischen rechtlichen Vorgaben, die für Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Dienstherren gelten, sowie zwischen den nur für das (Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes) geltenden Vorgaben.

Eine Änderung des Rechtsstatuts der Versorgungsrücklagen beziehungsweise der Sonderrücklagen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Dienstherren, welche diese im Rahmen ihrer eigenen kommunalen Finanzhoheit bilden, erfolgt durch das Gesetz nicht. Den Gemeinden stehen im Rahmen ihrer eigenen Personal- und Finanzhoheit große Freiräume bei der Ausgestaltung ihrer Vorsorge zu.

Die Anlagerichtlinien für das Altersspargbuch Hessen werden im Beirat des Sondervermögens, in den alle im Landtag vertretenen Fraktionen ein Mitglied entsenden, beraten und vom Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags beschlossen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche Anlagerichtlinien gelten für die Versorgungsrücklage des Landes Hessen?

Für das Altersspargbuch Hessen erlässt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 HVersRücklG vom 12.09.2018 (GVBl. 2018, 577) eigene Anlagerichtlinien. Die aktuellen Anlagerichtlinien sind am 01.08.2022 in Kraft getreten und gelten bis zum 31.07.2027 fort.

Die Anlagerichtlinien orientieren sich an den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), welches die Vermögensanlage der Versicherungsgesellschaften reguliert. Die Vorgaben gewährleisten, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den Anlagezielen der Sicherheit, Liquidität und Rendite hergestellt wird.

Zur Erreichung dieser Ziele darf das Vermögen beispielsweise in

- handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der deutschen Länder sowie der Europäischen Union,
 - Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen in Deutschland oder in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Inhaber- und Namensschuldverschreibungen,
 - Unternehmensanleihen,
 - Aktien,
 - handelbaren Anteilen an Immobilienvermögen und handelbaren Anteilen an Infrastrukturinvestments,
 - Guthaben bei Kreditinstituten
- angelegt werden.

Frage 2 Welche Möglichkeit hat das Land Hessen, in nachhaltige Anlageklassen zu investieren?

Für das Altersspargbuch Hessen ist gesetzlich vorgesehen, dass bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte, Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung sowie die in der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen genannten Prinzipien zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HVersRücklG). Die Anlagerichtlinien für das Altersspargbuch Hessen tragen diesem Anliegen Rechnung und sehen vor, dass internationale Normen und Standards zum Schutz von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, die von OECD, Vereinten Nationen und Internationaler Arbeitsorganisation formuliert wurden, bei der Anlage Beachtung finden. Für die Vermögensanlage werden zudem eine schrittweise Dekarbonisierung im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens und ein weitgehender Ausschluss von Unternehmen angestrebt, deren Geschäftsmodell auf die Produktion von Atomenergie oder auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe gerichtet ist.

Sofern den Anlagegrundsätzen der Sicherheit, Liquidität, Rendite und Nachhaltigkeit angemessen Rechnung getragen wird und solange die ausgewählten Vermögenswerte sich im Rahmen der durch die Anlagerichtlinien zugelassenen Anlageklassen bewegen, ist das Land in der Auswahl der investierten Werte frei.

Frage 3 Wie setzt sich das Portfolio der „Versorgungsrücklage“ beziehungsweise des „Altersspargbuches“ des Landes zusammen?“

Zum 31.12.2024 teilt sich das verwaltete Vermögen wie folgt auf:

- 39,6 Prozent Rentenpapiere;
- 31,5 Prozent Aktien Euroraum;
- 13,0 Prozent Aktien global (außerhalb des Euroraums);
- 10,5 Prozent Anteile an Immobilienfonds;
- 5,2 Prozent Unternehmensanleihen;
- 0,2 Prozent Geldmarktmittel.

Die Zusammensetzung des Portfolios des Altersspargbuchs Hessen nach Einzelwerten ist auf der Website (Link: <https://finanzen.hessen.de/haushalt/altersspargbuch-hessen>) veröffentlicht.

Frage 4 Welche Anlagerichtlinien gelten für die Anlage der Rücklagen für Beamtinnen und Beamte und Rückstellungen für Neuverbeamtungen der Kommunen?

Die hessischen Kommunen haben nach § 12 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 Hessisches Versorgungsrücklagegesetz (HVersRücklG) eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) zur Sicherung ihrer Versorgungsleistungen zu bilden. Die Mittel der Versorgungsrücklage sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird (§ 12 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 VersRücklG).

Nach § 12 Abs. 3 HVersRücklG können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung und Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage der kommunalen Versorgungskassen bedienen. Die Zuführung, Anlage und Entnahme der Rücklagemittel regeln die Versorgungskassen durch Satzung.

Kommunen, die sich keiner kommunalen Versorgungskasse bedienen, haben (für die Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage) die allgemeinen Vorgaben zu Geldanlagen in den Hinweisen Nr. 5 bis 15 zu § 108 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu beachten. Nach dem Hinweis Nr. 14 zu § 108 HGO haben sie dafür kommunale Richtlinien zu beschließen, die nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen.

Frage 5 Ist es derzeit erlaubt, dass Kommunen dabei in ETFs, insbesondere Aktien-ETFs investieren?

Frage 6 Falls nein: Warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter dem Aspekt der Sicherheit von Geldanlagen dürfen zur Risikostreuung beziehungsweise -minimierung nach Hinweis Nr. 13 S. 2 Buchstabe e zu § 108 HGO Investmentfonds höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten. Soweit der ETF diese Kriterien erfüllt, ist eine Investition möglich.

Frage 7 Welche Möglichkeiten haben Kommunen, in nachhaltige Anlageklassen zu investieren?

Die Kommunen haben im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Hinweise zu § 108 HGO sowie ihrer eigenen Anlagerichtlinien zu prüfen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form Geldanlagegeschäfte unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit getätigt werden.

Wiesbaden, 11. März 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz